

Schloss 1
Postfach 276
3500 Interlaken
Telefon 033 826 41 00
Telefax 033 826 41 01

Unsere Zeichen: 0000 94 2009/bs

Interlaken, 30. April 2009

BEWILLIGUNG (Verfügung) **zum Betrieb einer Festwirtschaft \neq mit Alkoholausschank**

Veranstalter Verein Los Compadres

Bewilligungsinhaber

Art des Anlasses Filmfestival / Party

Datum und Dauer 09.05.2009, 20.00 bis 02.30 Uhr

Durchführungsort Hangar U30, Flugplatzareal gemäss Anmassuisse

Anzahl Sitz- / Stehplätze 500

Bedingungen und Auflagen

- [Name] ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb er während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein muss.
- **Jugendschutz**
Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem
 - die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist;
 - die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
 - Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen geharnten Wassers verkauft werden dürfen;
 - die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
 - Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bewirtet werden dürfen.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen gemäss Art. 13 der kantonalen Gaslawerverordnung bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- Während der Veranstaltungen werde der Schallpegel bis 100 dB(A) und einer Dauer von über 3 Stunden angeboten. Es wird auf die neue Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht.
- Der Veranstalter wird verpflichtet:
 - Die Verstärkeranlagen so einzuregeln oder zu begrenzen, dass die Immissionen den Schallpegel von 100 dB(A) und den Maximalpegel LA_{max} von 125 dB(A) während der ganzen Dauer der Veranstaltung nicht übersteigen;
 - Die Schallimmissionen in Ohrhöhe an dem Ort zu ermitteln, an dem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist. Die gesetzlichen Schallimmissionswerte sind zwingend einzuhalten.

Empfehlung: Es ist vorzuziehen eine Konventionalstrafe festzusetzen, falls die gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen durch Missachten der Vorschriften überschritten werden;

 - Das Publikum ist im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hinzuweisen auf
 - den maximalen Schallpegel von 100 dB(A)
 - die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohen Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
 - Dem Publikum einen der Norm EN 3 24869-1:1992-10a entsprechenden Gehörschutz kostenlos anzubieten;
 - Den Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallüberwachungsgerät gemäss Anhang Ziff. 3 der Schall- und Laserverordnung aufzuzeichnen;
 - Die Aufzeichnungsdaten innert 10 Tagen der Vollzugsbehörde einzureichen;
 - Dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung zu stellen und im Eingangsbereich deutlich sichtbar darauf hinzuweisen.

Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

 - Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen;
 - Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind.
 - Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.
 - Die Musikdarbietungen im Hangar (live oder ab Tonband) dürfen bis max. 02.30 Uhr dauern.
 - Der Anlass sowie der Ausschank dürfen bis max. 03.00 Uhr dauern.
 - Auf dem Areal rund um den Hangar muss ein Sicherheitsdienst während der ganzen Dauer des Anlasses anwesend sein.
 - Beim Verlassen des Geländes ist darauf zu achten, dass kein Abfall frei herumliegt, sondern in den vom Veranstalter bereit gestellten Säcken deponiert ist.

- Die Zu- und Wegfahrt des motorisierten Verkehrs darf nicht durch das Dorf Matten (Aenderbergstrasse) erfolgen. Die Abfahrt erfolgt bei der Autobahnausfahrt Interlaken Ost und dort weiter gemäss Signalisation in Richtung Bönigen-Geissgasse-Flugplatz oder via Wilderswil. Die Wegfahrt hat auf dem gleichen Weg zu erfolgen.
- Der Rücktransport der Fussgängerinnen und Fussgänger soll in Zusammenarbeit mit einem lokalen Taxi- oder Busunternehmen erfolgen; auf diese Weise kann allfälligen Lärmproblemen oder Vandalen-Akten im Wohngebiet entgegengewirkt werden.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und –besteck verwendet werden.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Der Vertrag mit der Armasuisse bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Besondere Bestimmungen

Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrolkonzept zu erstellen (Vorlage unter: www.be.ch/kl > Dokumentation > Merkblätter).

Gebühren

Alkoholabgabe	CHF	75.00
Überzeit	CHF	30.00
Bearbeitungsgebühr	CHF	40.00
Total	CHF	145.00

Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt

Regierungsstatthalteramt Interlaken



W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion, Münstergasse 3a, 3011 Bern schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Kopie an:

- Gemeindevorwaltungen Bönigen, Interlaken, Matten und Wilderswil
- Kantonspolizei Interlaken
- Kant. Lebensmittelinspektorat
- Flugplatzinfos, obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken
- Rechnungsführerin RSA

Strafbestimmungen

Der/die Verantwortliche wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ersie bei Verlust gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 282 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft wird.

Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:

1. Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:
2. Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:
3. Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:
4. Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:
5. Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:

Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:

1. Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:
2. Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:
3. Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:
4. Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:
5. Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:

Regierungsstatthalteramt Interlaken

Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:

Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:

Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:

Die Bewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen geknüpft: